Beitragsordnung

Wild Wild Welzem | Karnevalsverein Großwelzheim

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 06.09.2026

§ 1 Grundlage und Zweck

(1) Diese Beitragsordnung regelt die von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Teilnahme- und Kostenpauschalen und sonstigen beitragsbezogenen Zahlungen des Wild Wild Welzem | Karnevalsverein Großwelzheim.

(2) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, insbesondere der Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums, der Vereinsarbeit, der Jugendarbeit sowie der Durchführung vereinsbezogener Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 2 Jahresbeitrag aktive Mitglieder

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für jedes beitragspflichtige aktive Mitglied 100 EUR pro Kalenderjahr.

(2) Für aktive Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Jahresbeitrag 50,00 EUR pro Kalenderjahr.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Oktober eines Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung beschließt. Bei Aufnahme nach dem 31. Oktober wird der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(4) Der Beitrag ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsaktivitäten zu entrichten.

(5) Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleibt die jeweils bestehende Beitragspflicht unverändert bestehen.

§ 3 Jahresbeitrag passive Mitglieder

(1) Passive Mitglieder sind von der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags befreit.

(2) Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zu dem vom Mitglied angegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Zugang der Erklärung beim Vorstand.

(3) Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr unberührt. Bereits geleistete Beiträge werden weder vollständig noch

anteilig erstattet. Die Beitragsfreiheit als passives Mitglied gilt erstmals ab dem folgenden Kalenderjahr.

(4) Freiwillige Zuwendungen und Spenden passiver Mitglieder bleiben unberührt.

§ 4 Fördernde Mitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins insbesondere finanziell, sachlich oder ideell unterstützen, ohne regelmäßig aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.

(2) Fördernde Mitglieder besitzen die ihnen nach der Satzung zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Stimmrecht und sonstige Mitgliedschaftsrechte gelten ausschließlich die Bestimmungen der Satzung.

(3) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50,00 EUR pro Kalenderjahr.

(4) Der Beitrag fördernder Mitglieder ist jeweils zum 31. Oktober eines Kalenderjahres fällig. Bei Aufnahme während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung beschließt. Bei Aufnahme nach dem 31. Oktober wird der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(5) Fördernde Mitglieder können sich über den Jahresbeitrag hinaus freiwillig durch Geld- oder Sachspenden an den Ausgaben des Vereins beteiligen.

(6) Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleibt die jeweils bestehende Beitragspflicht unverändert bestehen.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren befreit.

(2) Ehrenmitglieder können sich freiwillig durch Geld- oder Sachspenden an den Ausgaben des Vereins beteiligen.

§ 6 Vorläufige Teilnahme bis zur Aufnahmeentscheidung

(1) Personen, die die Aufnahme als aktives Mitglied beantragt haben und über deren Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung noch nicht entschieden hat, können nach Maßgabe der Satzung vorläufig am Vereinsleben teilnehmen.

(2) Für die vorläufige Teilnahme wird eine Teilnahme- und Kostenpauschale in Höhe von 100 EUR erhoben. Zusätzlich ist eine Vorauszahlung auf die Aufnahmegebühr in Höhe von 20 EUR zu leisten.

(3) Die vorläufige Teilnahme und die Zahlung der Beträge nach Absatz 2 begründen keine Mitgliedschaft und keine Mitgliedschafts- oder Stimmrechte. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

(4) Wird die antragstellende Person als aktives Mitglied aufgenommen, werden die gezahlten 100 EUR vollständig auf den Jahresmitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr angerechnet. Die Vorauszahlung von 20 EUR wird auf die Aufnahmegebühr angerechnet, sodass keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

(5) Wird die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, wird die Vorauszahlung auf die Aufnahmegebühr in Höhe von 20 EUR vollständig erstattet. Die Teilnahme- und Kostenpauschale wird nicht erstattet, soweit der antragstellenden Person bis zur Aufnahmeentscheidung tatsächlich die Teilnahme am Vereinsleben ermöglicht wurde.

(6) Die Beträge nach Absatz 2 werden mit Beginn der vorläufigen Teilnahme fällig.

§ 7 Aufnahmegebühr

(1) Bei Aufnahme in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme als aktives, passives oder förderndes Mitglied erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(3) Die Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung fällig. Eine bereits nach § 6 geleistete Vorauszahlung auf die Aufnahmegebühr wird vollständig angerechnet.

(4) Ein späterer Wechsel der Mitgliedsart löst keine erneute Aufnahmegebühr aus.

(5) Die Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 8 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt grundsätzlich per Überweisung auf das Vereinskonto oder per SEPA-Lastschrift, sofern ein entsprechendes Mandat erteilt wurde.

(2) Die Bankverbindung des Vereins wird den Mitgliedern gesondert mitgeteilt.

(3) Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Spenden und freiwillige Zuwendungen

(1) Mitglieder können sich über einen gegebenenfalls geschuldeten Jahresbeitrag hinaus freiwillig durch Geld- oder Sachspenden an den Ausgaben des Vereins beteiligen.

(2) Spenden sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung. Sie begründen keine zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte, keine bevorzugte Behandlung, kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf bestimmte Vereinsleistungen oder Werbeleistungen.

(3) Spenden ersetzen nicht den geschuldeten Jahresbeitrag. Eine Verpflichtung zur Leistung von Spenden besteht nicht.

(4) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und der Verein als steuerbegünstigt anerkannt ist, kann der Verein für freiwillige Spenden eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster ausstellen.

(5) Für Mitgliedsbeiträge wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt, soweit gesetzlich ein steuerlicher Abzug von Mitgliedsbeiträgen nicht zulässig ist oder die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

§ 10 Beitragsrückstand

(1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Beitrags oder einer sonstigen geschuldeten Zahlung in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied in Textform zur Zahlung mahnen.

(2) Befindet sich ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit fälligen Beiträgen im Rückstand, kann der Vorstand nach Maßgabe von § 7 der Satzung ein Ausschlussverfahren einleiten.

(3) Die Geltendmachung offener Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 11 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Stundung, Ermäßigung oder einen Erlass des Jahresbeitrags beschließen.

(2) Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

(3) Entsprechende Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Beschlüsse über die Höhe der Jahresbeiträge gelten ab dem im Beschluss genannten Zeitpunkt; mangels besonderer Bestimmung gelten sie ab dem folgenden Kalenderjahr.

Karlstein, 06.09.2026

Unterschrift Versammlungsleitung: _____

Name: Benjamin Sartoris

Unterschrift Protokollführung: _____

Name: _____